

unlöslicher innerer Zusammenhang«⁶⁷. Während es sich jedoch beim Gewaltenteilungsprinzip um ein vorwiegend organisatorisches handelt, ist die Forderung nach der Gewährleistung von Grund- oder Freiheitsrechten⁶⁸ eine eminent politische. Aus der Grundidee der bürgerlichen Freiheit ergibt sich nach Carl Schmitt⁶⁹ außer der (sekundären) Folgerung der bereits erwähnten organisatorischen Gewaltenteilung eine primäre: diejenige der Verteilung zwischen staatlichem Machtbereich und persönlicher Freiheitssphäre. Diese Freiheitssphäre des Einzelnen wird als etwas vom Staat Gegebenes vorausgesetzt, und zwar damit wird ein, wenn nicht der Unterschied zum totalen Staat festgelegt - ist die Freiheit des Einzelnen prinzipiell unbegrenzt, während die Befugnis des Staates zu Eingriffen in diese Sphäre prinzipiell begrenzt ist⁷⁰. Hier ist wohl am schärfsten die Trennungslinie zum totalen Staat gezogen: dieser kann auf Grund der Verwerfung der Gewaltentrennung und der daraus entstehenden Machtkonzentration in den Händen weniger und der »totalen« Einbeziehung aller Lebensgebiete in seinen Kontrollbereich grundsätzlich nur das umgekehrte Prinzip gelten lassen: In der Regel ist die Befugnis des Staates unbegrenzt,

⁶⁷ Kägi, »Entwicklung«, S. 98. — Vgl. auch Heller, »Staatslehre«, S. 273: »Es ist eine grundsätzliche und gefährliche Verkennung des konstitutionellen Rechtsstaates, wenn neuerdings Gewaltenteilung und Grundrechte als zwei voneinander unabhängige Einrichtungen aufgefaßt werden. In Wahrheit bedingen sich die Tendenz zur planmäßigen, rechtsstaatlichen Organisation der Staatsgewalt und die auf Freiheitsverbürgung gerichtete Tendenz wechselseitig.«

⁶⁸ Vgl. Die Literatur bei Giacometti/Fleiner, »Schweizerisches Bundesstaatsrecht«, S. 240, Anm. 2, und Urs Affolter, »Die rechtliche Stellung des Volkes und der Begriff der politischen Rechte«, Zürich 1948, insbes. S. 76 ff.

⁶⁹ Verfassungslehre, S. 126.

⁷⁰ Vgl. dazu auch Kägi, »Entwicklung«, S. 175 und den Art. 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, in dem es heißt: »Ein Staat ohne Grundrechte und ohne Gewaltenteilung hat keine Verfassung« (zit. nach Schmitt, aaO, S. 127).